

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 714/22-01 Datum: 29.08.2022 Status: öffentlich
Beschluss über Entwurf und Auslegung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	12.09.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow stattgefunden haben und der Abwägungsbeschluss zur Zwischenabwägung gefasst wurde, erfolgt die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, den nachfolgenden Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

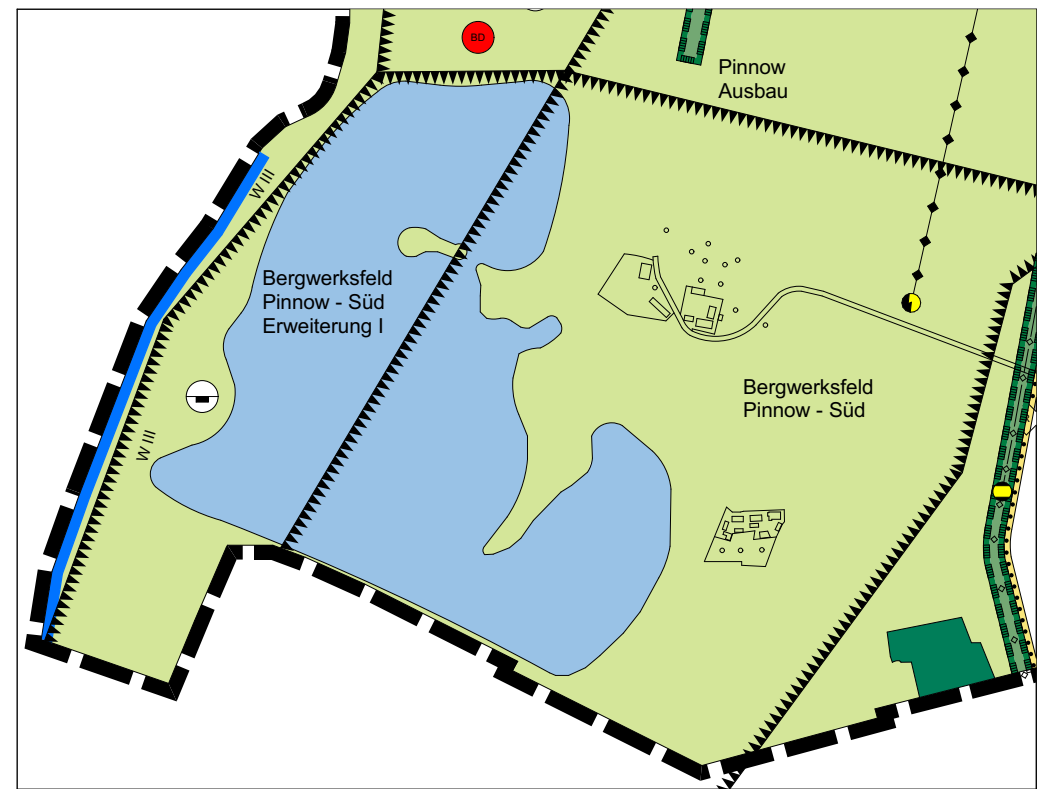
Anlage/n:

Entwurfsunterlagen

Beschlussvorschlag:

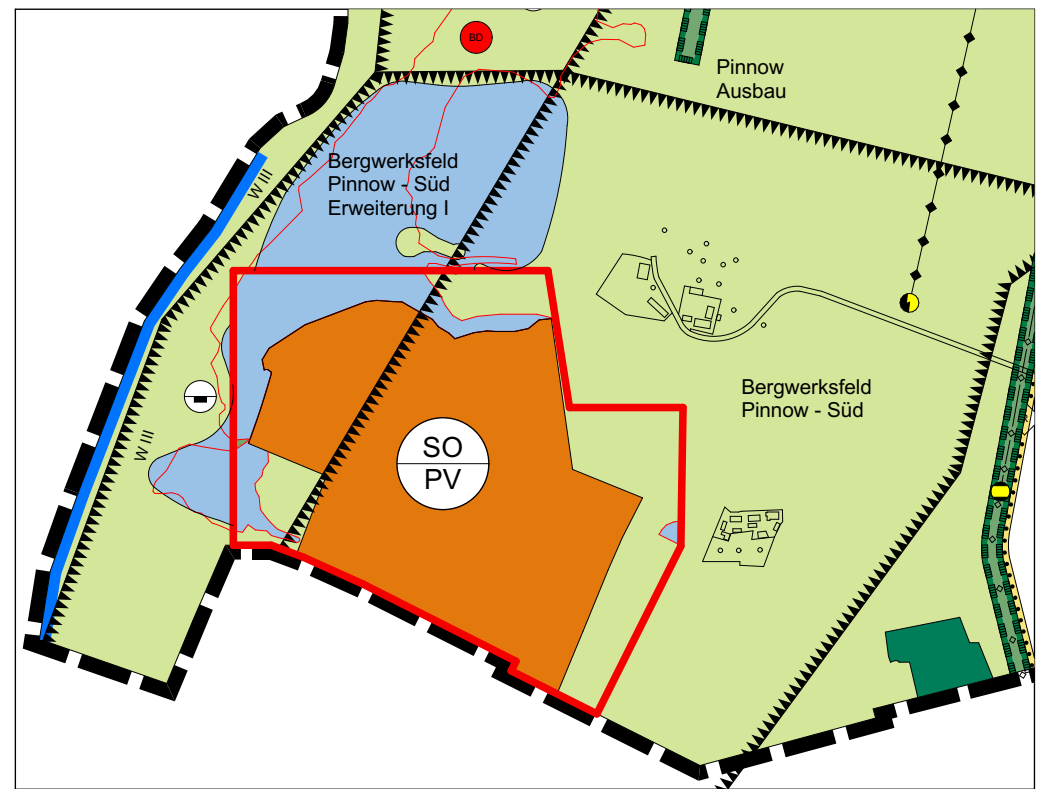
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow stimmt dem vorliegenden Entwurf und der Begründung zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow zu.
2. Die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vorhandener Teil-Flächennutzungsplan



M 1:10.000

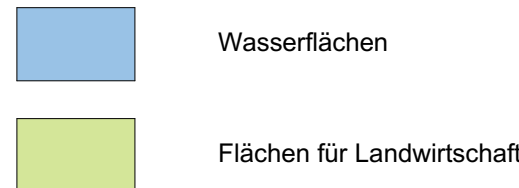
Änderung Teil-Flächennutzungsplan



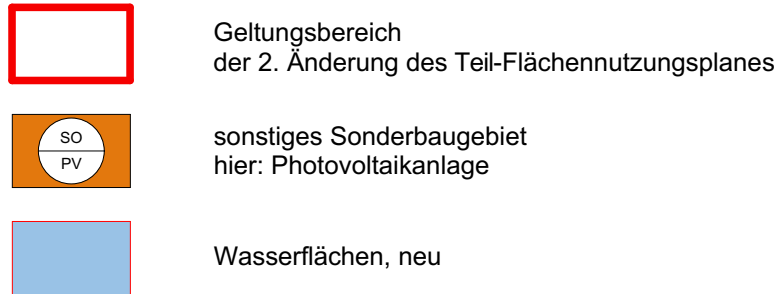
M 1:10.000

Planzeichenerklärung

Es gilt Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



Änderungen



Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.01.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ Jahrgang 2022 Nr. 02 vom 25.02.2022 und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 01.03.2022 gemäß § 17 LPiG betelligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.03. bis 08.04.2022 während der allgemeinen Dienststunden des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ Jahrgang 2022 Nr. 02 vom 25.02.2022 und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am2022 den Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichtes und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom2022 bis zum2022 nach BauGB § 3 Abs. 2 während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienstzeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung und im Internet <https://www.amt-crivitz.de>, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang Nr. vom und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass umweltbezogene Stellungnahmen zusätzlich ausliegen und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom2022 mitgeteilt worden.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans wurde am2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit gleichem Datum gebilligt.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom2022, AZ: erteilt.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang ... Nr. ... vom und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einzusehen. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im "Crivitzer Amtsboten" wird die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow rechtswirksam.

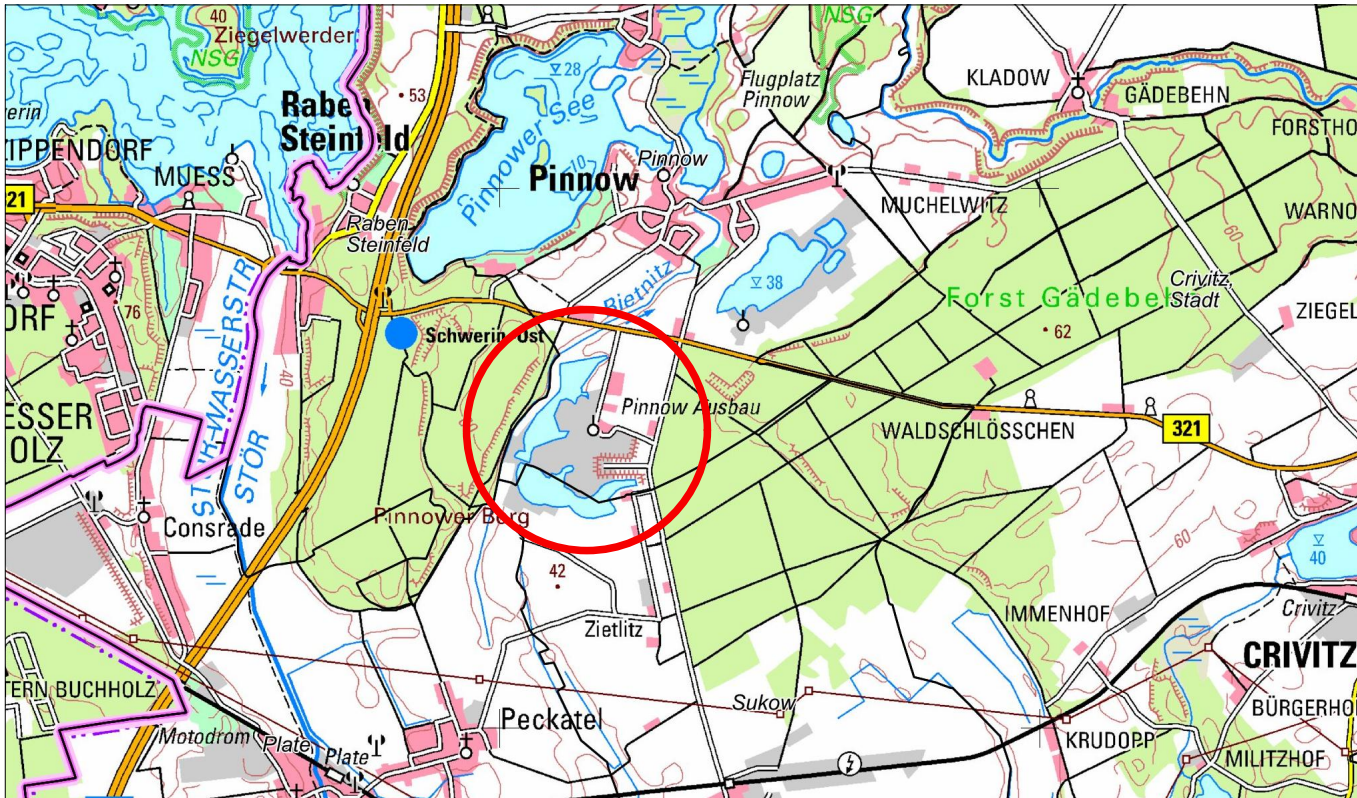
Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

Die Verfahrensvermerke wurde am ergänzt.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow Landkreis Ludwigslust-Parchim

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Bereich Pinnow beschlossen.

Übersichtsplan M 1:70.000



Entwurf für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

17. August 2022 Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl. Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstrasse 11
18 292 Krakow am See
Tel. : 038457/ 51 444

Begründung zur

2. Änderung

des Teil-Flächennutzungsplans

der Gemeinde Pinnow

für den Bereich Pinnow

(Photovoltaikanlage

Kieswerk Pinnow Süd)

Entwurf für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

17. August 2022

Änderungen und Ergänzungen zur Fassung vom 04.01.2022 in rot und kursiv

17. August 2022

Inhaltsverzeichnis

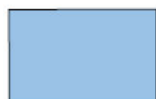
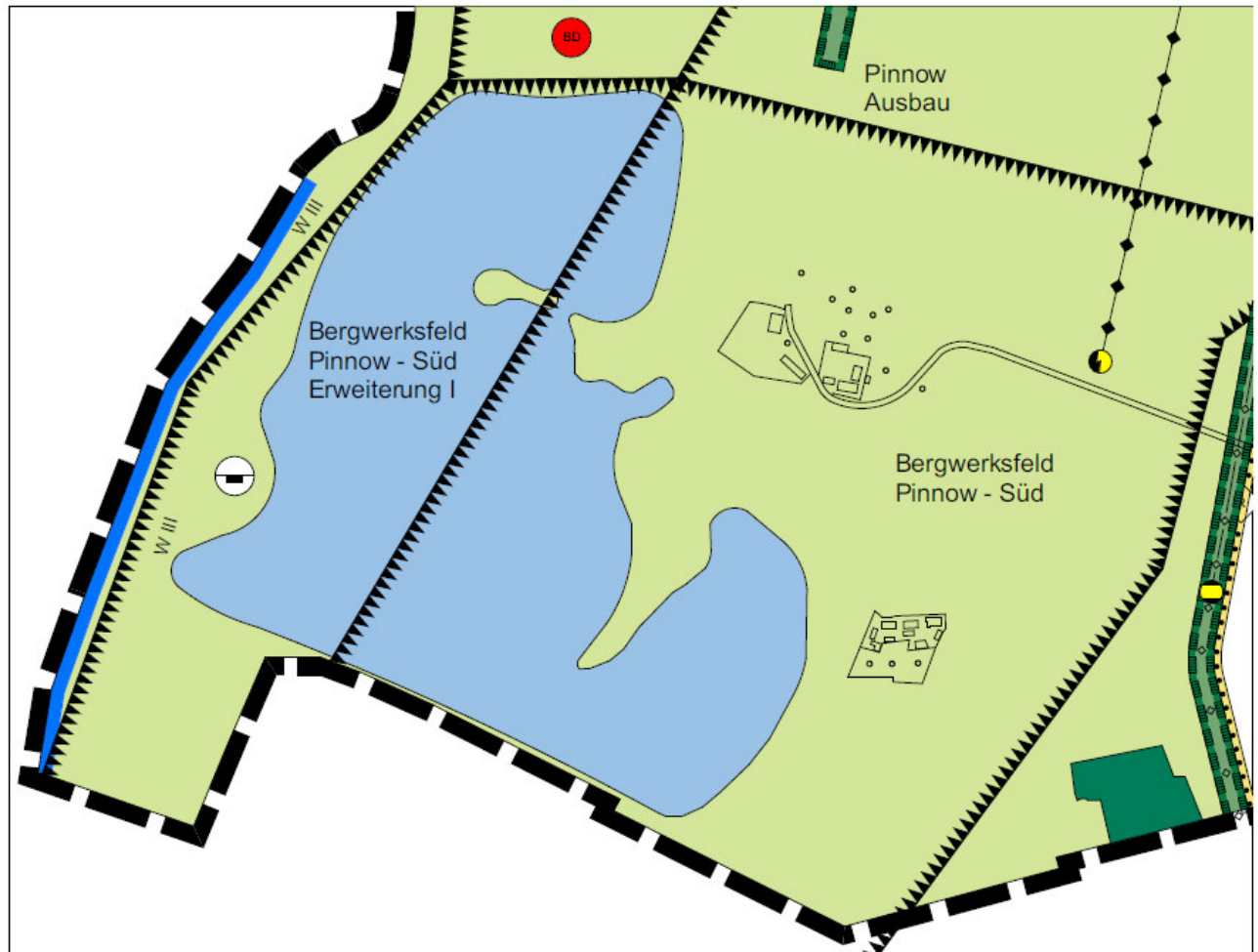
1. Vorhandener Flächennutzungsplan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
4. Räumlicher Geltungsbereich
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Wald
6. Literatur

Anlagen: - Umweltbericht zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, **Juli** 2022

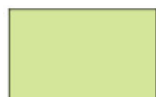
17. August 2022

1. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow wurde am 14.06.2006 wirksam. Das Plangebiet ist als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Baubeschränkungsgebiet) -Kiesabbau-, als Wasserfläche und als Fläche für die Landwirtschaft –Landwirtschaftliche Nutz- oder Freifläche- ausgewiesen.¹



Wasserflächen



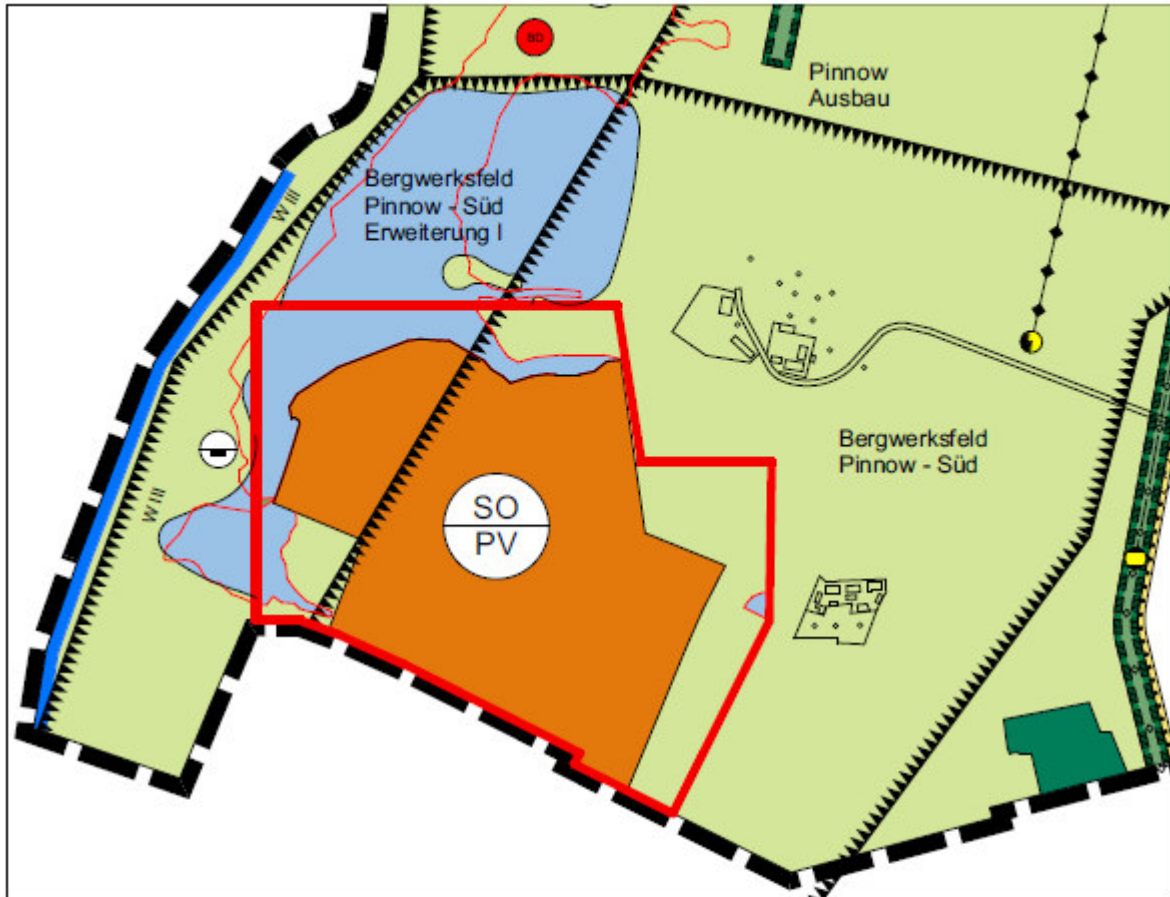
Flächen für Landwirtschaft

¹ Flächennutzungsplan in www.amt-crivitz.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-plaene-und-satzungen/gemeinde-pinnow eingesehen am 04.03.2021

17. August 2022

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

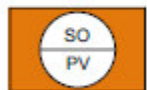
Vorgesehene Änderung



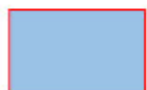
Änderungen



Geltungsbereich
der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes



sonstiges Sonderbaugelände
hier: Photovoltaikanlage



Wasserflächen, neu

Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes und die folgende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“

17. August 2022

dienen der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung von Teilflächen des Kiessandtagebaus Pinnow Süd.

Gründe für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimawandel, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anlass dazu gibt der erreichte Stand des Kiesabbaus.

Für künftige Photovoltaikanlagen sollen Flächen genutzt werden, die als Konversionsflächen eine realistische Chance einer wirtschaftlichen Stromerzeugung und -einspeisung bieten. Deshalb sollen gegenwärtige Kiesabbauflächen, die bereits weitestgehend ausgebeutet wurden, künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt und als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Pinnow möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

Im Geltungsbereich der F-Planänderung wurden die Wasser- und Landflächen der aktuellen Abbausituation angepasst. Die Landflächen wurden wie bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wegen der Darstellung der aktuellen Uferlinie wurde das Plangebiet etwas größer gefasst als beim vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“. Die Darstellung des SO PV entspricht dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21, auf Darstellung der innenliegenden Verkehrsflächen wurde wegen des gewählten Maßstabs verzichtet.

17. August 2022

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet die Umgebung des Plangebiets als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Das Plangebiet grenzt an den östlichen Rand des Stadt-Umland-Raums der Stadt Schwerin.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit Z gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Das Plangebiet ist vom Vorbehaltsgebiet Tourismus nicht direkt betroffen und durch den Kiesabbau deutlich vorbelastet. Es werden keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant

17. August 2022

und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem Konversionsstandort und ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVObI. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Das Plangebiet befindet sich hier im 168 ha großen Vorranggebiet Rohstoffsicherung Ks 74 Pinnow Süd.

Die nördliche Umgebung des Plangebiets ist als „**Tourismusentwicklungsraum**“ gekennzeichnet.

Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthält dafür folgende Grundsätze

„5.6 Rohstoffvorsorge

- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z)“
- (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachlicher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen stehen.
Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden.

Das Kiesabbaugebiet Pinnow Süd ist in den betroffenen Bereichen abschließend ausgebeutet. Eine Nachnutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts, dem Bergamt Stralsund und den Raumordnungsbehörden erfolgen.

Eine Nutzung der Kiesabbaugebiete für Photovoltaikanlagen stellt eine angemessene Folgenutzung dar. Während der Nutzung durch Photovoltaikanlagen kann sich sukzessiv eine Wiederbegrünung der Flächen entwickeln.

17. August 2022

„3.1.3 Tourismusräume

- (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.
- (3) In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.“

Der Standort in einem langjährigen Kiesabbaugebiet und ohne natürliche Besonderheiten ist für eine Tourismusentwicklung ungeeignet.

Die Entscheidung zur Umwandlung in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage wurde in gründlicher Abwägung anderer künftiger Nutzungsarten aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen getroffen.

„6.5 Energie

- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Laut der Karte M 1: 100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 „Pinnow Süd“ (vgl. Anlage zu Programmsatz 5.6 RREP WM). In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM). Gemäß Programmsatz 7.3 (5) ist eine zeitlich befristete Zwischennutzung innerhalb von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht

17. August 2022

entgegensteht. Da die bergbauliche Nutzung für diesen Teilbereich bereits abgeschlossen ist, liegt demnach künftig keine den Bergbau betreffende Einschränkung vor.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer, so dass dem Vorrangcharakter nach Ende des Betriebes weiterhin Rechnung getragen werden kann. Die vorgesehene Nutzungsdauer ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies ist entsprechend im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Hierzu sind den vorliegenden Unterlagen ebenfalls keine Aussagen zu entnehmen, so dass die Unterlagen dahingehend im weiteren Verfahren zu ergänzen sind.

Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Bewertungsergebnis

Unter der Voraussetzung, dass die noch erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden, ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.²

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. F-Planänderung befindet sich auf den Flurstücken 298/5 und 310/3 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 280, 298/3, 308/2, 309/2 und 310/5 der Flur 2 der Gemarkung Pinnow. Er hat eine Größe von ca. 16,9 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- | | |
|-------------|---|
| - im Norden | durch den Kiessee und das Kieswerk, |
| - im Osten | durch das Kieswerk und eine Wohnbebauung, |
| - im Süden | durch das Kieswerk und die Gemeindegrenze Sukow |
| - im Westen | durch den Kiessee |

² Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 30.03.2022

17. August 2022

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiessandtagebau genutzt.

Für den Bereich des Plangebiets liegen zurzeit eine Bergbau- und eine Gewinnungsberechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd und die grundeigene Gewinnung (geG) Pinnow Süd Erweiterung 1.

Für diese Berechtigungen existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2023, welcher auf Antrag verlängert werden kann, und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der auf Basis eines Hauptbetriebsplanes aktuell unter Bergaufsicht steht. Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7114 eingetragen. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Genehmigungsstand und sind verbindlich.

Im Plangebiet ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufäche durch die Gestaltung eines Baggersees, Sukzessionsflächen in den Flachwasserbereichen im Uferbereich des Baggersees sowie die Sukzession auf Wiederverspülflächen geplant.³

Auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen ist die Ausbeutung aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1994 für den Tagebau Pinnow Süd und die Beendigung der Bergaufsicht für Teilflächen sind in Vorbereitung. *Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unter Beachtung der geltenden bergrechtlichen Dokumente und der gewünschten, geänderten Nachnutzung erstellt und umgesetzt.*

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Die für das SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Altlasten und Munitionsfunde sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

³ *Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 28.03.2022*

17. August 2022

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

5.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet möglicherweise ausgehende Emissionen auf die angrenzenden Bereiche werden im nachfolgenden B-Planverfahren untersucht.

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete).

Nördlich des Plangebiets beginnt in ca. 1.000 m Entfernung das LSG Schweriner Seenlandschaft.

5.5.1. Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ ein Artenschutzfachbericht angefertigt. Zusammenfassend kommt die Gutachterin im Artenschutzfachbericht zu folgenden Feststellungen:

„Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabensgebiet erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse sind keine FFH-Anhang IV Arten vom Vorhaben betroffen. Bei den Europäischen Vogelarten nach VSchRL ist das Vorkommen von Bodenbrütern

17. August 2022

(Feldlerche), Baum- und Buschbrütern, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Gebäudebrüter nachgewiesen.

Biber und Fischotter wurden im Umkreis des Vorhabens nachgewiesen und wurden steckbrieflich betrachtet. Eine Betroffenheit liegt jedoch nicht vor.

Steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen wurden nur für die betroffenen Arten (Brutvögel) behandelt, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Zur Sicherung der fachgerechten Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (siehe Tab. 8) werden möglicherweise ökologische Bauüberwachungen nötig. Diese treten ein, wenn die Errichtung der Baustelle erst nach Beginn der Brutzeit möglich sein sollte, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs. weitere Schutzmaßnahmen auszuweisen.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.“⁴

5.6. Gewässerschutz

Beim Aufbau der Photovoltaikanlage können Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz kommen.

„Trafostationen mit ölisierten Transformatoren unterliegen der laufenden Prüfung. Diese ist bei Erstinbetriebnahme sowie durch turnusmäßige Inspektion gegeben. Eine gesonderte Anzeigeverpflichtung besteht bei fabrikgefertigten Trafostationen nicht. Der Schutz ist durch eine ausreichend große Ölwanne bzw. durch einen Baukörper mit ölundurchlässiger Wanne gegeben.“

Damit werden die entsprechenden Verordnungen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 5. Oktober 1993 – hier § 3 Grundsatzanforderungen) eingehalten. Im Zuge der Anlagenplanung läuft das normale Genehmigungsverfahren zur Standortzustimmung.

5.7. Wald

In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befindet sich kein Wald.

⁴ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd" der Gemeinde Pinnow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Juli 2022

17. August 2022

6. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow in der genehmigten Planfassung vom 11.05.2006

Pinnow, 2022

.....
Bürgermeister